

Was uns von anderen Banken unterscheidet? Ein ganz wichtiger Punkt . . .

Bedingungen
VR-MitgliederBonus



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Volksbank
Bad Saulgau

Die Bank der Region
kompetent und fair



Bedingungen VR-MitgliederBonus

1. Der VR-MitgliederBonus

Der VR-MitgliederBonus ist ein Bonusprogramm für die Mitglieder der Volksbank Bad Saulgau. Die Mitglieder erhalten Bonuspunkte für die Nutzung verschiedener Finanzprodukte (vgl. Ziffer 2) der Volksbank Bad Saulgau.

2. Die Bonuskriterien

Die folgenden Finanzprodukte werden im VR-MitgliederBonus bonifiziert:

Regelmäßige Geldeingänge auf einem Girokonto

Den Mitgliedern wird ein Bonuspunkt je Geldeingang für regelmäßige Lohn-, Gehalts-, Pensions- oder Rentenzahlungen, Taschengeld, etc. pro Monat (maximal 12 Bonuspunkte im Jahr) gutgeschrieben. Es werden nur die Geldeingänge von Mitgliedern bonifiziert. Regelmäßige Geldeingänge zugunsten von Gemeinschaftskonten werden nur berücksichtigt, wenn jeder Kontoinhaber eine eigene Mitgliedschaft besitzt. In diesem Fall werden die Bonuspunkte jedem Gemeinschaftskontoinhaber zu gleichen Teilen angerechnet. Die Buchungen müssen auf einem Lohn- und Gehaltskonto erfolgen.

Die Höhe ihres Anlagevolumens

Je angefangene 10.000 Euro Anlagevolumen wird dem Mitglied je Quartal ein Bonuspunkt gewährt. Zum Anlagevolumen zählen sämtliche Guthaben (=Bankeinlagen) die das Mitglied bei der Volksbank Bad Saulgau unterhält wie z.B. auf Sparkonten, Termin- und Tagesgeldern. Das Geschäftsguthaben selbst wird nicht mit in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe ihrer Kreditinanspruchnahme

Je angefangene 10.000 Euro Kreditinanspruchnahme bei der Volksbank Bad Saulgau wird für die Mitglieder ein Bonuspunkt je Quartal berücksichtigt. Nicht relevant für die Berechnung sind Kreditzusagen.

Einzahlungen in ausgewählte Banksparpläne

Ab einer monatlichen Sparrate von 25 Euro in einen Banksparplan bei der Volksbank Bad Saulgau erhält das Mitglied einen Bonuspunkt pro Monat, maximal 12 Bonuspunkte im Jahr. Damit Gemeinschaftskonten in die Bonusermittlung einfließen können, müssen alle Kontoinhaber Mitglied sein und in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitkontoinhaber muss ein entsprechend Vielfaches der Mindestsparleistung erbracht werden.

Einzahlungen in ausgewählte Riester-/ Rürup-Verträge

Regelmäßige Einzahlungen zu Gunsten der folgenden staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge werden mit 1 Bonuspunkt je Quartal, maximal 4 Bonuspunkten im Jahr bonifiziert:

- o UniProfiRente
- o R+V-RiesterRente
- o VR-RürupRente



Bedingungen VR-MitgliederBonus

Bonuspunkte im Privat- und Betriebsvermögen

Die Bonuspunkte für Finanzprodukte im Privatvermögen erhöhen sich, soweit das Mitglied auch Finanzprodukte abgeschlossen hat, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Der Erhöhungsbetrag bemisst sich anhand der oben genannten Kriterien.

3. Gemeinschaftskonten

Gemeinschaftskonten können nur in die Bonifizierung des VR-MitgliederBonus einbezogen werden, wenn alle Kontoinhaber Mitglied sind.

4. Bonuspunkteermittlung

Die Bonuspunkte werden stichtagsbezogen viermal pro Jahr, jeweils zum Ende eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember ermittelt.

5. Einlösung der Bonuspunkte

Je Geschäftsanteil kann ein Mitglied maximal 10 Bonuspunkte einlösen. Darüber hinaus erzielte Bonuspunkte verfallen am Jahresende. Das Mitglied kann zusätzliche Geschäftsanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres zeichnen (maximal 10 Anteile à 50,00 Euro), um so die max. Ausschüttung seiner gesammelten Bonuspunkte zu erhalten. Die zusätzlichen Geschäftsanteile sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung für das gesamte Geschäftsjahr bonusberechtigt.

6. Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft, so werden für das Jahr in dem die Kündigung/Übertragung der Geschäftsanteile ausgesprochen wird, bzw. für das Jahr des Todes/der Auflösung/ des Ausschlusses des Mitglieds keine Bonuspunkte mehr vergütet.

7. Wert des Bonuspunktes

Für das laufende Geschäftsjahr wird den Mitgliedern je einzulösenden Bonuspunkt ein Gegenwert in Höhe von 1,00 Euro in Aussicht gestellt. Der tatsächlich zur Auszahlung kommende Betrag ist abhängig von der Geschäftsentwicklung der Volksbank Bad Saulgau und kann deshalb von dem in Aussicht gestellten Gegenwert abweichen.

8. Bonuszahlung

Die jährliche Bonuszahlung erfolgt im Folgejahr des „Punktesammelns“ nach der Vertreterversammlung. Sie wird mittels Gutschrift auf das Dividendengutschriftskonto des Mitglieds ausgezahlt.



Bedingungen VR-MitgliederBonus

9. Versteuerung der Bonuspunkte

Die Bonuszahlungen sind ggf. in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen:

Guthaben und Banksparpläne

Die gewährten Bonusgutschriften gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungsteuer, sofern sie den Sparer-Pauschbetrag überschreiten. Eine Angabe in der Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Steuerschuld durch den Steuerabzug abgegolten ist. Sofern die Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten (bspw. Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) gehören, sind auch die Bonusgutschriften den jeweiligen Einkünften zuzuordnen und in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gehaltseingänge und Kreditvolumen

Auf Gehaltseingänge gewährte Bonusgutschriften reduzieren die Kontoführungsgebühren. Werden diese als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht, müssen sie um die entsprechende Bonuszahlung gekürzt werden. Eine Kürzung ist allerdings nicht erforderlich, sofern die Kontoführungsgebühren in Form einer Kontoführungspauschale berücksichtigt werden. Für Kredite gewährte Bonusgutschriften sind nur dann einkommensteuerverpflichtig, wenn ein Finanzierungszusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften besteht. Dies ist der Fall, wenn das Darlehen der Finanzierung einer steuerpflichtigen Einkunftsquelle dient (z. B. Finanzierung einer fremdvermieteten oder gewerblich genutzten Immobilie).

Riester-Rente

Die auf Beiträge für Riester-Produkte gewährten Bonusgutschriften sind als sonstige Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Rürup-Rente

Soweit Bonusgutschriften für Beiträge für eine Rürup-Rente gewährt wurden, sind die geltend zu machenden Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung zu kürzen (Minderung der Sonderausgaben).

Im Betriebsvermögen gilt die Bonuszahlung, unabhängig davon, auf welche Finanzdienstleistung der Bonus gewährt wurde, stets als Betriebseinnahme und ist mit dem individuellen Steuertarif zu versteuern.

10. Änderungsvorbehalt

Rechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung von Vergünstigungen aus dem VR-MitgliederBonus-Programm übernimmt die Bank nicht.

Stand Januar 2012